

## GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL

### Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Aufgrund von § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2015 hat der Gemeinderat am 16.03.2016 folgende Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 11.07.2002, zuletzt geändert am 22.10.2014, beschlossen.

#### Artikel 1 Änderungen

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

##### § 2 Fraktionen

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadträte können sich zu **Fraktionen** zusammenschließen. Eine Fraktion muss ~~einschließlich etwaiger ständiger Gäste~~ mindestens aus drei Stadträten bestehen.
- (2) **Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Die Fraktionen erhalten die Möglichkeit, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde im Mitteilungsblatt darzulegen. Das Nähere wird im Redaktionsstatut des Mitteilungsblatts geregelt.**
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ~~ständige Gäste~~, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- (5) **Die Gemeinde gewährt den Fraktionen Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Fraktionsarbeit. Über die Höhe entscheidet der Gemeinderat. Über die Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Dieser ist der Geschäftsstelle des Gemeinderats im ersten Quartal des Folgejahrs vorzulegen.**

- § 20 Absatz 3 GemO, § 32 a GemO -

##### § 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine **Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte** kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

## § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie **nach § 13 Absatz 4, Absatz 5 oder Absatz 6** bekannt gegeben worden sind.

## § 8 Ausschluss wegen Befangenheit

§ 8 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
  1. dem Ehegatten oder **dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes**
  2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
  3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten **oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht**, oder
  4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner
  2. oder dessen Ehegatte, **Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes**, Kinder oder Eltern Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ist der Stadtrat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

## § 10 Einberufung

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, **in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag**, die Verhandlungsgegenstände mit. **Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.** In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos einberufen werden.

- (2) **Die Einberufung mit den Verhandlungsgegenständen und Sitzungsunterlagen gemäß Absatz 1 erfolgt zusätzlich elektronisch im Ratsinfoportal. Die Frist von sieben Tagen aus Absatz 1 gilt als gewahrt, wenn die Verhandlungsgegenstände rechtzeitig im Ratsinfoportal mitgeteilt werden.**
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse werden rechtzeitig in der Rottweiler Tageszeitung bekannt gegeben. **Zusätzlich werden Zeit, Ort, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen rechtzeitig auf der Internetseite der Stadt Rottweil im Ratsinfosystem veröffentlicht.**

- § 34 Absatz 1 und 2 GemO, § 41 b Absatz 1 und 2 GemO –

## § 11 Tagesordnung

§ 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Auf Antrag **einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte** ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

## § 13 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

§ 13 wird wie folgt ergänzt:

- (5) **In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.**
- (6) **Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde im Ratsinfosystem veröffentlicht.**

- § 35 GemO, § 41 b Absatz 5 GemO –

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 28 Schriftliches oder elektronisches Verfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen **oder elektronischen** Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

### **§ 34 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

§ 34 Absatz 1 e und g wird wie folgt neu gefasst:

- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, **können öffentlich oder nichtöffentlich abgehalten werden. Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen der Einberufung (unter Beachtung von § 13 Absatz 1 Satz 2).** An nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Stadträte als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse gehen ihnen zur Kenntnisnahme zu. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit (§ 18 GemO) und über die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 35 Abs. 2 GemO) finden auf sie Anwendung.
  
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen **und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zur übergeben.**

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 17. März 2016 in Kraft.

Rottweil, den 16.03.2016

Ralf Broß  
Oberbürgermeister